

# Heizungsaustausch

## Was fordert das Gesetz?

### Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG Baden Württemberg)

5. Fachinformationsabend "Heizungserneuerung – gewusst wie!"

Britta Neumann

# Warum gibt es das EWärmeG?

Heizung und Warmwasserbereitung verursachen knapp 30% des CO<sub>2</sub>-Ausstosses in Baden-Württemberg.

Davon entfallen über 90% auf bestehende Gebäude.

Das EWärmeG soll den Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung erhöhen.

Bis 2020 soll er auf 16% ausgebaut werden.

# Seit wann gibt es das EWärmeG?

- Seit 01.01.2008 in Kraft
- Seit 01.01.2010 Pflicht zum Einsatz von 10% erneuerbaren Energien in Bestandsgebäuden in Baden-Württemberg
- Ab dem 01.07.2015 wird eine Novelle des EWärmeG in Kraft treten.
- Für Neubauten gilt ab 01.01.2009 das EEWärmeG des Bundes

# Wen betrifft das EWärmeG?

- gilt nur für Wohngebäude im Bestand
- nur in Baden-Württemberg
- Adressat der Nutzungspflicht ist der Eigentümer
- bei Austausch des zentralen Heizungskessels
  
- Wer bereits vor dem 01.01.2008 eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie installiert hat und diese nutzt, ist von den gesetzlichen Vorgaben befreit.

# Welche Möglichkeiten gibt es?

10% der Wärme muss mit erneuerbaren Energien erzeugt werden. Darunter fallen:

- Solarthermie



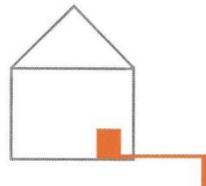
- Holz / Pellets



- Bioöl / Biogas



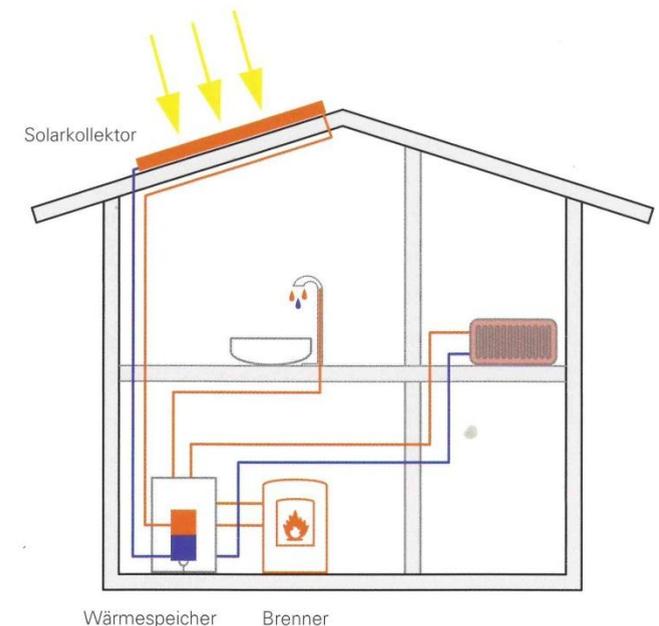
- Wärmepumpen





Ihre Heizung mit traditioneller Wärmeerzeugung wird durch eine Solaranlage zur Warmwasserbereitung ergänzt.

- Mit  $0,04\text{m}^2$  Kollektorfläche pro Quadratmeter Wohnfläche ist das Gesetz erfüllt.
- Auch kleinere Kollektoren möglich, wenn Sie damit 10% des Wärmebedarfs decken.





- Nutzung von Biomasse-Zentralheizungen mit Pellet-, Hackschnitzel- oder Scheitholzessel
- Nutzung von Einzelraumfeuerungen, die bestimmte Standards erfüllen und min. 25% der Wohnfläche überwiegend beheizen oder ein Wasser-Wärmeüberträger vorhanden ist





Sie betreiben Ihre Heizung mit 10% Bioöl oder Biogas.

- Nachweis über Bestätigung des Brennstofflieferanten und Rechnungen

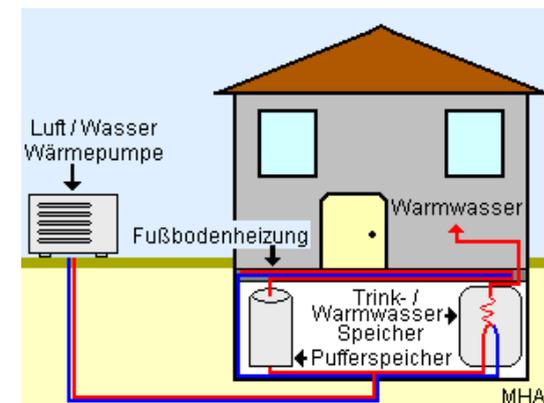
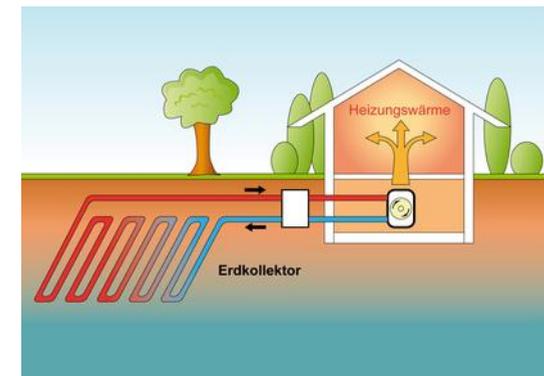
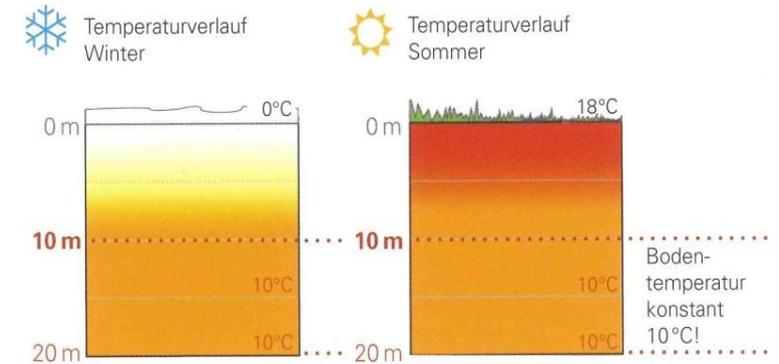
# Wärmepumpen



Sie nutzen Umweltwärme oder Abwärme.

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen muss min. 3,5 betragen.

- Luft-Wasser-Wärmepumpe
- Wasser-Wasser-Wärmepumpe
- Sole-Wasser-Wärmepumpe





## Ersatzweise Erfüllung durch Wärmedämmung:

- Dämmung der Aussenwände  
20% (bzw. 30%) besser als die EnEV es verlangt
- Dämmung des Daches / oberste Geschossdecke  
20% (bzw. 30%) besser als die EnEV es verlangt
- Die Wärmeverluste des Gebäudes insgesamt werden reduziert.  
(unterschiedliche Anforderungen je nach Baujahr)



# Welche Alternativen gibt es noch?

- Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung  
(Gesamtwirkungsgrad min. 70%, Stromkennzahl min. 0,1)
- Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit KWK oder erneuerbaren Energien arbeitet.
- Photovoltaik  
Wenn daneben kein Platz mehr für die Solarthermie auf dem Dach ist, gilt dies als Alternative.

# Wann entfällt die Nutzungspflicht?

Wenn bereits vor dem 01.01.2008 eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs installiert wurde.

- Solarthermie
- Bioöl / Biogas
- Wärmepumpe
- feste Biomasse

# Wann entfällt die Nutzungspflicht?

Wenn aus technischen oder baulichen Gründen keine Solarthermie-Anlage möglich ist. Z.B.:

- Verschattung durch Berge oder Gebäude
- Ausschliesslich Nordausrichtung vorhanden
- freie Dachfläche zu klein

Achtung: Mit der Novelle des E-WärmeG wird die Solarthermie als Ankertechnologie entfallen!

# Wann entfällt die Nutzungspflicht?

Wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften einer solarthermischen Nutzung entgegenstehen

- Denkmalschutz

Achtung: Mit der Novelle des E-WärmeG wird die Solarthermie als Ankertechnologie entfallen!

# Wann ist eine Befreiung möglich?

Sie können einen Antrag auf Befreiung beim Baurechtsamt stellen, wenn bei Ihnen ein Härtefall vorliegt:

- Die Gesamtkosten für die Installation einer Solaranlage würden 2.000€ pro m<sup>2</sup> Kollektorfläche übersteigen.
- individuelle Umstände

Achtung: Mit der Novelle des E-WärmeG wird die Solarthermie als Ankertechnologie entfallen!

# Wie sind die Nachweise zu erbringen?

Bis drei Monate nach Austausch der Heizungsanlage sind die Nachweise dem Baurechtsamt vorzulegen.

- Formulare je nach Erfüllungsart
- Bestätigung durch Sachkundigen bzw. durch Brennstofflieferanten oder Netzwerkbetreiber

# Was ändert sich mit der Novelle?

Voraussichtlich ab dem 01.07.2015 wird eine Novelle in Kraft treten.

- Anforderungen auch für Nichtwohngebäude
- Änderung der Anforderungen für Wohngebäude

# Was ändert sich mit der Novelle?

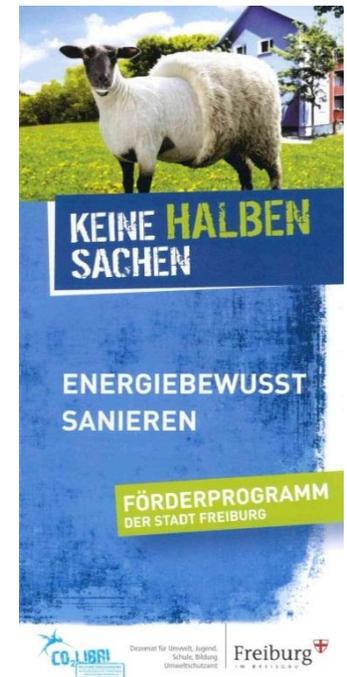
## Geplante Änderungen für Wohngebäude:

- Solarthermie nicht mehr „Ankertechologie“
- Erhöhung des Pflichtanteils von 10% auf 15%
- Davon können 5% mit dem Erstellen eines Sanierungsfahrplans abgedeckt werden.
- Kombinierbarkeit von Erfüllungsoptionen
- Photovoltaik als Erfüllungsoption möglich
- Erleichterungen für kleine KWK-Anlagen

# Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

- Marktanzreizprogramm der bafa ([www.bafa.de](http://www.bafa.de))
- KfW-Gebäudesanierung ([www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de))
- Förderprogramm Energiebewusst Sanieren der Stadt Freiburg ([www.freiburg.de/waermeschutz](http://www.freiburg.de/waermeschutz))

Bitte fragen Sie Ihren Energieberater!



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit !**

Die Zeichnungen sind der Broschüre „Erneuerbare Energien“ von Zukunft Altbau entnommen.